

Ausgabedatum: 11. Dezember 2015

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder
Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
für die Eignungsprüfung

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Wahlfach Handelsrecht

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Die Aufgabe hat 10 Seiten.

Auszug aus den Akten der Rechtsanwälte Pamp, Miskowsky und Dr. Knabe:

PMK Legal

Ute Pamp
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Mirco Miskowsky, LL.M.
(Münster)
Rechtsanwalt

Dr. Andy Knabe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transportrecht

Neumühlen 17
22763 Hamburg
Tel.: +49 40 53879-01
Fax: +49 40 53879-02

Hamburg, den 10.12.2015

1. Es erscheint vereinbarungsgemäß Frau Ludmilla Dumitrescu,

Langenlohe 30, 25337 Elmshorn

in Begleitung des für die rumänische Sprache öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers Herrn Dacian Tarhon.

Sie erteilt eine anwaltliche Vollmacht.

Die Mandantin überreicht:

- eine Klageschrift vom 28.10.2015
- eine gerichtliche Verfügung vom 30.10.2015
- ein Versäumnisurteil vom 23.11.2015
- eine Ausfertigung einer notariellen Urkunde vom 17. Januar 2014

Die Mandantin, die der deutschen Sprache ganz offensichtlich nicht hinreichend mächtig ist, schildert ihr Anliegen mit Hilfe des von ihr mitgebrachten Übersetzers Herrn Tarhon wie folgt:

Ich habe am 30.11.2015 ein Schreiben vom Gericht bekommen, das mir der Postbote an meiner Haustür ausgehändigt hat. Der Postbote hat noch einen gelben Zettel ausgefüllt und so etwas wie „wichtiger Brief“ gesagt. Ich hatte schon vorher Post vom Gericht bekommen, aber da hatte mir niemand gesagt, dass das wichtig ist. Deswegen habe ich darauf auch nicht reagiert.

Da ich kaum deutsch kann, habe ich mich an Herrn Tarhon gewandt, von dem ich weiß, dass er oft beim Gericht übersetzt. Er sagte mir, dass es sich um ein Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg handelt und das Landgericht mich verurteilt hat, an Herrn von Zitzewitz 12.500 € zu zahlen. Herr Tarhon riet mir, mich sofort an einen Anwalt zu wenden und bot an, mitzukommen, um zu übersetzen.

Ich bin rumänische Staatsangehörige. In Rumänien bin ich nicht sehr lange zur Schule gegangen. Ich bin 2012 mit meinem Kind aus Rumänien weggegangen, weil ich nicht mehr in der Lage war, den Lebensunterhalt für mich und mein Kind zu verdienen. Im September 2012 kam ich mittellos nach Deutschland, um hier Arbeit zu suchen.

In Deutschland angekommen, wurde mir von einem rumänischen Bekannten gesagt, dass mir Herr Popovici helfen könne, in Deutschland zu arbeiten. Dieser bot mir seine Hilfe an, weil ich mich in der deutschen Sprache nicht ausdrücken konnte und auch nicht wusste, wie ich Beschäftigung finden könnte. Hierfür übergab ich Herrn Popovici zunächst alle meine Papiere. Dann sollte ich mich gemeinsam mit zwei anderen Rumäninnen in einer GbR als Putzfrau selbständig machen. Herr Popovici wollte dafür sorgen, dass ich in bestimmten Hotels usw. als Raumpflegerin arbeiten könne. Dazu kam es in der Folgezeit auch, allerdings zu einem Stundenlohn, der weit unterhalb der tariflichen Stundensätze lag und den ich unmittelbar von Herrn Popovici erhalten sollte. Von meinem ohnehin schmalen Verdienst behielt Herr Popovici erhebliche Geldbeträge ein. U.a. sollte Herr Popovici das Geld für eine Mietkaution für eine von ihm vermittelte Wohnung verwenden. Er unterließ aber die Weiterleitung an den Vermieter, so dass ich die Wohnung wieder verlassen musste. Auf die Auszahlung weiterer Beträge im Umfang von mehreren tausend Euro warte ich bis heute.

Herr Popovici forderte von mir zudem immer wieder Unterschriften, und zwar für Papiere, die ich überhaupt nicht verstehen konnte. Keinen Einzelfall bildete es also, dass Herr Popovici mich im Jahre 2014 aufforderte, den Hamburger Notar Dr. Krähenpieker aufzusuchen, um etwas zu unterschreiben. Ich hatte - wie immer - keine Ahnung, worum es ging, unterwarf mich aber dem Willen des Herrn Popovici, der mich zu diesem Zeitpunkt in einer von ihm angemieteten Wohnung in Altona untergebracht hatte.

In den Räumen des Notars traf ich auf eine angebliche Dolmetscherin, bei der es sich um die Schwägerin des Herrn Popovici, Frau Popovici-Prell, handelte. Diese „Dolmetscherin“ sagte mir, dass sie Übersetzerin sei und ich alle Papiere unterschreiben müsse, ich wisse ja alles von Herrn Popovici. Es wurde sodann die von mir heute mitgebrachte notarielle Urkunde vom 17.01.2014 errichtet, von der ich, da ich zu diesem Zeitpunkt keinerlei Deutschkenntnisse erworben hatte, keine Kenntnis nehmen konnte. Selbst wenn ich die Urkunde hätte lesen können, hätte ich mit den Begriffen „Gesellschafterversammlung“ und „GmbH“ absolut nichts anfangen können.

Ich meine, dass ich hier in übelster Weise ausgenutzt wurde. Angesichts meiner Mittellosigkeit, der fehlenden Sprachkenntnisse und meiner Unerfahrenheit in solchen geschäftlichen Angelegenheiten, hätte es nie zu einer Beurkundung kommen dürfen. Herrn Popovici ging es doch nur darum, sich auf meine Kosten aus der Verantwortung zu ziehen und meine Unerfahrenheit auszunutzen.

Ich glaube, dass man Frau Popovici-Prell als Zeugin benennen könnte. Ich habe Sie kürzlich getroffen. Sie hat sich mit Herrn Popovici überworfen und bedauert heute sehr, dass sie sich für so üble Machenschaften hergegeben hat.

Ich verstehe auch nicht, wieso mich ein Hamburger Gericht verurteilen kann. Ich wohne in Elmshorn und Elmshorn liegt doch in Schleswig-Holstein.

Kann man denn jetzt noch etwas gegen das Urteil unternehmen und falls dies der Fall ist, ist dies sinnvoll ?

2. Vermerk

Eine von mir noch am 10.12.2015 beim Handelsregister vorgenommene Anfrage hat folgendes ergeben: Der aufgrund der Urkunde vom 17.01.2014 eingetretene Inhaberwechsel wurde mit der als Anlage bereits eingereichten Gesellschafterliste vom 21.01.2014 zum Handelsregister angemeldet.

3. Neues Mandat eintragen, Kostenvorschuss anfordern,
Wiedervorlage sodann, spätestens morgen.

Miszkowski

Rechtsanwalt

Stefan Bauch
Rechtsanwalt

Kaiser-Wilhelm-Str. 14, 20355 Hamburg, Tel.: 34 56 898, Fax: 34 56 896

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer -
Sievekingplatz 1

22355 Hamburg



Hamburg, 28.10.2015

K L A G E

des Rechtsanwalts Dr. Gerald von Zitzewitz,
Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg,
in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der Handy-Man Hamburg GmbH, HRB 108 750

- **Kläger** -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Bauch,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14, 20355 Hamburg
gegen

Ludmilla Dumitrescu, Langenlohe 30, 25337 Elmshorn

- **Beklagte** -

wegen Einforderung einer Stammeinlage

Namens und aufgrund beigefügter Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 12.500,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.10.2015 zu zahlen.

Streitwert: EUR 12.500,00

Für den Fall, dass die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Begründung:

Der Kläger wurde mit dem als

Anlage K 1

vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Hamburg - Insolvenzgericht - vom 08.05.2015 - 67g IN 138/15 - zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Handy-Man Hamburg

GmbH bestellt, deren Geschäftsräume sich unter der Anschrift Tresckowstr. 4, 20259 Hamburg befanden. Deren Alleingesellschafterin ist die Beklagte, wie sich aus der als

Anlage K 2

vorgelegten Gesellschafterliste vom 21.01.2014 ergibt.

Das Stammkapital der Handy-Man Hamburg GmbH beträgt 25.000,00 €.

Beweis: Auszug aus dem Handelsregister (**Anlage K 3**)

Die von dem ursprünglichen Alleingesellschafter und Geschäftsführer, Herrn Ciprian Popovici, übernommene Stammeinlage wurde anlässlich der Gesellschaftsgründung Anfang 2011 lediglich zur Hälfte eingezahlt. Darüber hinausgehende Zahlungen wurden weder vor noch im Anschluss an die Übertragung des Geschäftsanteils durch den Gründungsgesellschafter an die Beklagte geleistet.

Die Beklagte wurde mit Schreiben des Klägers vom 14.09.2015 zur Einzahlung der zweiten Hälfte der Stammeinlage unter Fristsetzung bis zum 30.09.2015 aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 14.09.2015 (**Anlage K 4**)

Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen, so dass Klage geboten ist.

einfache und beglaubigte Abschriften anbei

Bauch

Rechtsanwalt

Beglaubigt
Bauch
Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck der Anlagen **K 1, K 3 und K 4** wird abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt und waren der Klage ordnungsgemäß beigelegt.

Die (originär) zuständige Einzelrichterin hatte mit Verfügung vom 30.10.2015 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine zweiwöchige Frist für die Anzeige ihrer Verteidigungsbereitschaft gemäß § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO sowie eine weitere Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO gesetzt. Die richterliche Verfügung - nebst ordnungsgemäßen Belehrungen - und die Klageschrift nebst Anlagen sind der Beklagten am 02.11.2015 zugestellt worden. Von der wörtlichen Wiedergabe der vorbezeichneten Verfügung wird abgesehen.



NOTARIAT DR. KRÄHENPIEKER

Gesellschafterliste
der Gesellschaft in Firma
Handy-Man Hamburg GmbH
HRB 108 750, Amtsgericht Hamburg

Nr./Nm.	Nennbetrag in €	Gesellschafter
1	25.000,00	Frau Ludmilla Dumitrescu geboren am 14.09.1977, Wohnort: Hamburg

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Liste entsprechen den Veränderungen, die sich aufgrund meiner Urkunde vom 17. Januar 2014, UR-Nr. 104/2014 ergeben. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der am 14. Januar 2011 im Handelsregister aufgenommenen Liste überein.

Hamburg, den 21. Januar 2014

gez. Dr. Krähenpieker, Notar

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck des Notarsiegels wird abgesehen.



Urkundenrolle Nr. 104/2014

NOTARIAT DR. KRÄHENPIEKER

Verhandelt
in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 17. Januar 2014.

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Udo Krähenpieker

mit den Amtsräumen in der Silbersacktwiete 10, 20359 Hamburg, erschienen heute:

1. Herr Ciprian Popovici, geb. am 25.11.1966 in Com. Beresti-Tazlau Jud. Bacau,
Anschrift: Tresckowstr. 4, 20259 Hamburg
- von Person bekannt -
2. Frau Ludmilla Dumitrescu, geb. am 14.09.1977 in Mun. Motru Ju. Groj,
Anschrift: Schomburgstr. 13, 22767 Hamburg,
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -.

Die Erschienene zu 2., deren Muttersprache rumänisch ist, ist nach Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig. Aus diesem Grunde wurde

Frau Sanda Popovici-Prell, geboren am 02.01.1952 in Bukarest,
Anschrift: Am Hexenberg 6, 22767 Hamburg,

als Dolmetscherin zugezogen, in deren Person Ausschließungsgründe als Dolmetscherin nicht vorliegen, und die sich durch Bundespersonalausweis auswies. Sie erklärte, als Dolmetscherin vereidigt zu sein.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

I. Vorbemerkung

Herr Ciprian Popovici - im Folgenden auch „der Veräußerer“ genannt - ist ausweislich der nach Auskunft der Beteiligten letzten Gesellschafterliste vom 14. Januar 2011 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 108 750 eingetragenen Gesellschaft

Handy-Man Hamburg GmbH,

die mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 ausgestattet ist, mit einem Geschäftsanteil

im Nennwert von EUR 25.000,00 beteiligt, der zur Hälfte eingezahlt ist. [...]

II. Geschäftsanteilsübertragungsvertrag

§ 1 Verkauf

Der Veräußerer verkauft die unter I. näher bezeichnete Beteiligung an der dort genannten Gesellschaft an Frau Ludmilla Dumitrescu, im Folgenden auch „die Erwerberin“ genannt. [...]

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 1,00. Die Erwerberin verpflichtet sich, den Veräußerer von jeglicher Inanspruchnahme auf Einzahlung des Geschäftsanteils und jeglicher Haftung diesbezüglich freizuhalten. [...]

§ 5 Abtretung

Der Veräußerer überträgt hiermit den ihm zustehenden und in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Geschäftsanteil auf die Erwerberin, die die Übertragung annimmt. [...]

Das Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar in deutscher Sprache vorgelesen und von der Dolmetscherin in die rumänische Sprache übersetzt. Die Erschienenen verzichteten auf eine schriftliche Übersetzung. Die Niederschrift wurde von den Beteiligten genehmigt und von ihnen und der Dolmetscherin sowie von mir, dem Notar, eigenhändig wie folgt unterschrieben.

gez. Popovici
gez. Dumitrescu
gez. Popovici-Prell
gez. Dr. Krähenpieker, Notar

Hinweis des GJPA: Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Anlage [...] für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind und der Beurkundungsvorgang als solches in Form und Inhalt in Ordnung ist. Vom Abdruck des Notarsiegels wird abgesehen.



Landgericht Hamburg Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 332 O 248/15

In dem Rechtsstreit
des Rechtsanwalts Dr. Gerald von Zitzewitz,
Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg,
in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der Handy-Man Hamburg GmbH, HRB 108 750

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Bauch,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14, 20355 Hamburg

gegen

Frau Ludmilla Dumitrescu, Langenlohe 30, 25337 Elmshorn

- Beklagte -

hat die Zivilkammer 332 des Landgerichts Hamburg
im schriftlichen Vorverfahren am 23.11.2015
durch die Richterin am Landgericht Hamm als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.500,00 € zzgl. Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem
01.10.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[...]

Hamm

Beglaubigt

Bauer

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des GJPA: Das Versäumnisurteil enthält über der Unterschrift der Richterin
eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. [...]

Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 30.11.2015 ordnungsgemäß zugestellt
worden.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie vertreten Rechtsanwalt Miszkowsky, der das Mandat angenommen hat.

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht umfassend nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Hierbei ist auf alle in der Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Ein Sachbericht ist **nicht** zu fertigen.

Bearbeitungszeitpunkt ist der **11.12.2015**.

2. Soweit ein gerichtliches Vorgehen - auch nur teilweise - für Erfolg versprechend gehalten wird, ist ein entsprechender Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, welcher der prozessualen Situation und den im Gutachten gefundenen Ergebnissen entspricht. In diesem Fall ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft entbehrlich, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Vorgehen nur teilweise für Erfolg versprechend gehalten wird. Nur wenn ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist.

3. Sollten Tatsachen für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) anhand der zum Bearbeitungszeitpunkt bekannten Sachlage zu erstellen.

4. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist dies zu erörtern, jedoch davon auszugehen, dass keine Informationen zu erlangen sind, die über die in der Aufgabenstellung enthaltenen hinausgehen.

5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabenstellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

6. Es soll davon ausgegangen werden, dass der Anfang 2014 veräußerte Geschäftsanteil der Handy-Man Hamburg GmbH annähernd nichts mehr wert war.

7. Die Anschrift Langenlohe 30, 25337 Elmshorn liegt im Bezirk des Amtsgerichts Elmshorn und des Landgerichts Itzehoe. Die Alte Rabenstraße und die Tresckowstraße liegen im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg (Mitte) und des Landgerichts Hamburg.

8. Der Bearbeitung ist deutsches Recht auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

zugelassene Hilfsmittel

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- f) Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch